**Degan des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)** 

Umgeigen, bie fechtfach gefpattene-Petiti gelle | Mt., für ben Arbeitsmartt 60 9/8. Bei Mieberholungen Rabati.

# Die gemeinnüßige deutsche Bolksversicherung.

Seit Jahren stehen wir mit der "Deutschen Volksversicherung" in Verbindung, welche auch dem Deutschen Gewerkschaftsbunde nahe-Als gemeinnütziges Unternehmen iteht. entspricht dieselbe durchaus den Anforderungen, welche unsere Mitglieder an eine Lebensversicherung stellen. Die Hauptge= schäftsstelle der Deutschen Volksversicherung ist in Berlin-Schöneberg, Hähnelstr. 15 a.

Die stantliche Rentenversicherung schützt den deutschen Arbeiter und Angestellten im Alter bei Invalidität, Unfall und Krankheit vor der äußersten Not; auch fülr seine er= werbsunfähigen Hinterbliebenen wird gesorgt. Der Staat kann aber ben wirischaftlich Schwäcksten nur den dringendsten Notbedarf sichern; neben die Staatshilse muß die Selbsthilfe treten. Der selbstbewußte Staatsbilirger darf nicht vergessen, daß er in erster Linie felbst für sein und seiner Familie Wohlergehen verantwortlich ist.

Das hat wan überast einsehen gelernt, wie die ständig wachsenden Einlagen bei den Sparkassen zeigen, aber seine wirkliche Sicherheit halt dieses Sparen nicht. schwer, regelmäßig Spareinlegen zu machen, wenn nicht ein gewisser Zwang dazu besteht. Oft genug tritt auch der Tod an den Versor= ger, Mann oder Frau, heran, bevor er nennenswerte Beträge für die Seinen zurückle= gen konnte.

Den richtigen Weg weist hier allein die freiwillige Kapitalversicherung. Sie soll die staatliche Rentenversicherung zu voller Bersorgung ergänzen; sie liesert jedem, auf den nehmungen hat die Deutschie Volksversicherung die staatliche Fürsorge sich nicht erstreckt, oder für den sie nicht ausreicht, das wirksamste Mittel zur Selbsthilfe.

Die Gemeinnützige Deutsche Bolksversiche= rung hat zum Ziel der Förderung der Volks= wohlsahrt durch Verbesserung, Verbilligung und weiteste Verbreitung der Versicherung in Stadt und Land. Von über 60 Verbänden der wertfätigen Bevölkerung ins Leben gerufen, past sie sich mit ihren ausschließlich dem Gemeinwohl dienenden Einrichtungen den wirtschaftlichen Bedürfnissen des arbeitenden Volfes in jeder Weise an.

Das Undernehmen wird in Form einer Aftiengesellschaft betrieben; dadurch sind Nach= schisse der Versicherten oder Kürzungen der Versicherungsleistungen ausgeschlossen.

Mindestens 80 vom Hundert des Jahresge= winnes müssen ben Bersicherten überwiesen werden, dis zu 10 von Hundert vom Rejt werden zur. Bildung außerordentlicher Rückiopan (Ariogsreserve usw.) verwendet; erst aus dem dann noch verbleibenden Betrage wird das Addienapital in is heidensten Grenzen verzinst (höchstens 4 von Hundert für das Zammiapital). Arbeiter=, Angestellten= und bleibt solange in voller Höhe bestehen. Die Bauerroenbande, hristliche Gewenkfasten uja. haven dies Rapital beichafft; im Interesse der guten Sache haben sich diese Organie sationen auch in den Dienst der Werketätig=

dakurch zur Verbilligung der Verwaltungs= Wird die Beitvagszahlung eingestellt, so gekosten bei.

wird durch einen vom Reichskanzler bestellten Reidyskommissar überwacht. Vorstand und Aufsichtsvat sind am Gewinn nicht beteiligt; letterer führt die Geschäfte ehrenamtlich ohne Entgelt, Vorsitzender ist der bekannte Staats= minister Graf von Posadowski= Wehner.

Weldsen Anklang die Einrichtungen der Deutschen Bollsversicherung allenthalben fin= den, zeigt aufs ülberzeugenöste der Umstand, daß die Gesellschaft i. J. 1920 ihren Ende 1919 festgestellten Bersicherungsbestand verdoppeln konnte; im Jahre 1921 wird sich die: ser verdoppelte Bestand aller Voraussicht nach nechmals verdoppeln. Infolge des ge= meinnützigen Aufbaues der Anstalt können die Bersicherungsbeiträge äußerst niedrig gehalten werden. Im Gegensatz zu der großen Mehrzahl der anderen Versicherungsunter=

> Stundenlohn als Wochenbeitrag muß ols Nichtschuur

für die Beitraas leiftung gelten!

Sämtliche Kassierer und Einkassierer haben barauf zu achten. In allen Ortsvereinen ift, man verpflichtet bie Beitrags= -/- frage bementsprechend zu regeln. - -

trot der schweren Zeiten noch keine Zuschläge oder Prämienerhöhungen eintreten lassen.

Die Gewinnanteile der Bersicherten hat die Deutsche Volksversicherung von Jahr zu Jahr steigern können, während die meisten Volksversicherungsgesellschaften die Versiche= rungsdividende in den letten Jahren stark herabsetten, teilmeise sogar einstellen mußten.

Die Bersicherungsbedingungen sind hervorregend günstig; chne ärztliche Untersuchung können Versicherungen bis zu 25 000 Mark abgeschlossen werden; allerdings sind mit Rudfickt auf die Gesamtheit der Versicherten nur Cejunde aufnehmbar.

Keine Zuschläge werden für Frauenversicherung, Verussgesahren und Weltreisen erfelben.

Kriegsgesahr ist ohne Zuschlag eingejaylessen.

Unanfechtbarkeit ber Bersicherung Gesteht scient nach 2 Jahren.

von 2 Monaten gewährt. Blei zeitweiliger Zahlungsschwierigkeit kann eine Stundung gilt die ausgezahlte Versicherungssumme niebis zu 2 Jahren eintreten; die Versicherung mals als steuerbares Einkommen. der Rüchtütide.

keit für die Gesellschaft gestellt und tragen siedem Beitragstermin gekündigt werden. gen Volke Versicherungsschutz auch gegen

hen die Ansprücke dadurch nicht verloren; Die Wahrung des gemeinniltigen Zweckes die Versicherung wird dann automatisch in eine beitragsfreis umgewandelt. Auf Antrag wird bedingungsgemäß Rückvergütung in bar gewährt. Binnen Jahresfrist kann eine beitragsfreie Versicherung in alter Höhe ohne Nachkalhlungspilicht wieder hergestellt werben.

Die volle Versicherungssumme wird sosort begahlt beil Tod durch Unfall, nach drei Monaten bei Tod durch anstedende Krankheiten, nad mäßiger Wartefrist in ben andern Fal-

Die Versicherungsjumme erhöht sich burch die Gewinnanteile, die mit 3,5 v. H. Binses= gins angesammelt werden.

Die Versicherungsmöglichkeiten sind: von

größter Mannigsaltigteit:

Tarif I. Auszahlung der Versicherungs-summe nur keim Tode; Dauer der Beitragszahlungen nach Wunsch. Diese Bersiche= rungsart wählt, wer seinen Angehörigett ober zu einem bestimmten Zwede einen Befrag lediglich für den Fall seines Todes sicherstellen will (Sterbegeld, Erbichaftssteuer, Erbteilung ulm.)

Torif II. Kapitalauszahlung wast einer bestimmten Reihe von Jahren oder porher beim Tode. Dies ist der Tarif silr benjeni: gen, der sid sur sein späteres Alter ein Rapital sichern will, um seinen Lebensabend in Ruke verbringen zu können gleichzeitig aber auch für den Fall seines früheren Tobes seine Angehörigen sicherstellen möchte.

Tarif III. Berforgungsversicherungen zu Gunffen eines anderen, um für diesen zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Kapital be= reitzustellen, unabhängig vom Leben des versicherten Versorgers z. B. Paten). Stirbt die= fer, so kören die Beitragszahlungen auf, trogdem wird aber nach Ablauf der Bersiche= rungsdauer die volle Summe mit Gewinnanteilen an den Ligünstigten ausgezahlt.

Tarif IV. Kinderversicherung ermöglicht den Eltern die Bereitstellung der Mittel zur Ausbildung eines Sohnes oder Aussteuer einer Tochter auf einem bestimmten Termin.

Unter all diesen Versicherungsarten wird gewiß jedermann eine Kombination finden, Die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung trägt. Es kann daher in Anbetracht der vielen Vorzüge, die für die Deutsche Volksversi= cherung sprechen, der Abschluß einer Bersiche= rung bei diesen einzig und allein dem Ge= meinwehl dienenden Unternehmen nur bestens empsohlen werden.

Hierbei sei neck auf die beträchtlichen Steuervergünstigungen hingewiesen, die der Akschluß einer Lebensversicherung mit sich bringt. Die gezahlten Versicherungsbeiträge Für jede Beitragszahlung ist eine Frist können bis zu 1000 Mark jährlich vom steuerpflichtigen Einklommen gekürzt werden; ebenso

Auf derselben Erundlage aufgebaut wie Beitregszohlung kann wieder aufgenom- die gemeinnützige Deutsche Volksversicherung men wert is ohne Pflicht zur Nachzahlung ist ikze Schwestergesellschaft, die Deutsche Feuerrersicherung A.-G. Von der gleichen Unverfallbarkeit; die Bersicherung kann zu | Verbänden gegründet will sie dem werktäti=

Teuers, und Einbruchdiebstahlsgefahren ter günstigen Versicherungsbedingungen mählgen Prümien bieten. Ihr oberstes Ziel ist elikeinwandfreie und entgegenkommende Negelling der Schäden. Eine sehr befriedi= gende Gestaltung des Geschäftsganges, nat mentlich ein gutes und ausgedehntes Mobi= Liargeschäft, bekanntlicht die beste Grundlage für einen guten Versicherungsbestand, ist der bisherige Erfolg dieser Grundsätze; eine wei= tere gedeihliche Entwicklung des Unternehmens läßt sich mit Sicherheit erwarten, zu= mal da in allen Bevölkerungstreisen die Er-Kenntnis immer mehr Platz greift, daß die Teuerversicherung eine Selbstverständlichkeit für jederman und die Erhöhung des Feuerversicherungsschutzes auf einen der heutigen Preissteigerung entsprechenden Betrag eine Pflicht ist, der sich in seinem eigensten Interesse niemand entziehen darf.

# Zur Einführung der Arbeitslosenversicherung.

c) Die Aufgaben der Arbeitslosen= versicherung.

Mas die Sozialversicherung während einer mehr als vierzigjährigen Entwicklung zunäch auf dem Gebiet der Schadenvergütung, dann der Schadenheilung und schließlich der Schadenverhütung am Wirkungsmöglichkeiten er= probt und an Erfahrungen gewonnen hat, muß die Arbeitslosenversicherung als letztes Glied der Sozialversicherung aufnehmen und verwerten. Weil die Arbeitslosigkeit nicht nur als Einzelfall auftritt, sondern immer mehr Massenerscheinung wird, führt sie zu Schäben für Privat= und Gesamtwirtschaft, birgt sie politische, soziale und ethische Gefahren, wie sie kein anderer Schadensfall der Sozialversicherung in sich schließt. Deshalb muß die Arbeitslosenversicherung noch mehr als jeder andere Versicherungszweig darauf gerichtet sein, dem Eintritt des Versicherungs= falles vozubeugen, d. h. das Schwergewicht ihrer Wirsamkeit auf die Schadenverhütung zu legen (§§ 55 und 63).

Da der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber nicht nur auf objektive Gründe zurückzuführen ist, sondern auch - wieder wie bei keinem anderen Versicherungsfall — von dem Wil= Ien des Betroffenen abhängig sein kann, muß die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in ihrem Ausbau zunächst und vor allem bedacht sein, daß sie nicht durch die Versorgung, die sie für die Zeit der Arbeitslosigkeit gewährt, einen Anlaß bietet, die Arbeit unbedachter und sorgloser auszugeben. Deshalb bestimmt | 47). Die Wiederaufnahme von Arbeit sucht der Entwurf folgendes: Er läßt die ersten fiehen Tage nach dem Eintritt der Arheits= Losigkeit unversorgt (§ 21 Abs. 1). Er hält die notwendige Spannung zwischen Unterstützung und Berdienst aufrecht, indem er den Arbeitslosen in jedem Fall ungünstiger stellt als den beschäftigten Arbeiter (§ 19). Er be= fristet von vornherein die Dauer der Unterstützung (§§ 17, 82 Abs. 2). Er läßt sie grundsäklich nur eintreten, wenn die Arbeitslosig= beit unfreiwillig entstanden ist (§§ 14, 15). Er übt einen Anreiz zur Arbeitsstetigkeit aus, indem er die Gewährung der Arbeitslosen= unterstützung von einer bestimmten Zeitdauer vorausgegangener Arbeit abhängig macht (§ 16).

Entlassung von Arbeitnehmern bei vorüber= gehendem Arbeitsmangel zu vermeiden, in= sicherung Anregung und Verpflichtung für den dem er durch die Einrichtung der Kurzarbeiterunterstützung einerseits den Arbeitgeber | Arbeitslosigkeit in jedem einzelnen Falle festanregt, seine eingearbeitete Arbeiterschaft in zustellen und gegebenenfalls mit dem Arbeitsarbeitsarmen Zeiten durckzuhalten, und anderetseits dem Arbeitnehmer ermöglicht, die der unfreiwilligen Muße benuten könne, um mit der Arbeitsstreckung verbundene Lohnfürzung zu tragen (§§ 36 bis 38). Die bedeutsamste Bestimmung für die Verhütung der erst nach Versagen der vorerwähnten Möglich-Arheitslosigkeit ist jedoch enthalten in § 64: | keiten gegeben sein soll, liegt in der Gewäher stellt Mittel der Arbeitslosenversicherung rung einer laufenden Unterstützung für den in den Dienst der Organisation der Arbeits= Fall der Arbeitslosigkeit. Weil die Anspruchs= vermittlung. Diese kann zwar keine neue berechtigung nur aus einer objektiven Ar-Arbeitsgelegenheit schaffen, wenn die verfüg- beitslosigkeit hergeleitet werden kann, ist sie Mark auf 10000 Mark nicht unwesentlich erbare jür die vorhandenen Arbeitskräfte nicht an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft weitert. Seit dem Jahre 1879, wo die Zuausreicht; sie soll jedoch die Arbeitslosigkeit (§ 10). Die erste ist die Arbeitsfähigkeit. ständigkeit in vermögensrechtlichen Sachen

gebot und Nachfrage nicht treffen oder nicht ohne weiteres ausgleichen. Diese Aufgabe ist um so bedeutungsvoller und notwendiger, je verwickelter und unübersichtlicher der Arbeits= markt, je größer der Wechsel zwischen überund unterbeschäftigten Industrien ist und je größere Anforderungen damit an die Umstellungs: und Anpassungsfähigkeit der Arbeits= kräfte gestellt werden. Für die Durchführung der Aufgabe bedarf es der l'üdenlos aufgebauten und fachlich durchgegliederten Arbeits= nachweisorganisation. Jeder Arbeitsuchende muß seinen zuständigen Arbeitsnachweis kennen; es barf nicht dam Zufall überlassen bleiben, ob jemand seine Arbeit trifft oder nicht: die individuelle Arbeitsvermittlung muß durch sorgfältige Auswahl des geeigneten Bewerbers für den offenen Arbeitsplatz den Stellenwechsel vermindern und die Arbeitsstetigsteit heben; sie muß einen auverlässigen Ueberblick liiber den Arbeitsmarkt ermögli= den, den Strom arbeitsuchender Kräfte in und den jugendlichen Nachwuchs planmäßig | verteilen, auch wenn immer wieder elemen= tare Arbeitsmarktkrisen jede Vorsorge vereiteln können. Die Organisation des Ar= Zwar haben die Gemeinden bisher große finanzielle Opfer für den Ausbau ihres Arbeitsnachweises gebracht, alber an der Organisation des zwischenörtlichen und des zwisschenbezirlichen Ausgleichs waren sie doch noch nicht genügend interessiert. Die geldliche Uns terstützung, die der öffentlichen Arbeitsver= mittlung fehlt, und mit ihr die gesteigerte Anteilnahme der an ihrem Ausbau unmittellosenversicherung erhalten. schlägt vor, daß 2/2 der notwendigen Kosten der Abbeitsnachweisämter durch die Beiträge find (§ 64 Abs. 2).

sicherung die Schadenheilung, also die Beendigung der Arbeitslosigkeit. So wie die Krankenversicherung den Kranken zum Arzte führt, bringt die Arbeitslosenversicherung den Ar-Arbeitslosigeit (§ 21 Abs. 2). Sie verpflichtet den Arbeitslosen, sich regelmäßig auf dem berechtigten Angehörigen. Arbeitsnachweis um Arbeit zu bemühen (43), und sie zwingt ihn zur Annahme geeigneter Arbeit, wenn er den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht verlieren will (§§ 12, sie unter allen Umständen zu ermöglichen. Deshalb fördert sie schließlich auch alle Maßnahmen, die den Arbeitsmarkt durch die Uebersührung überflüssiger Arbeitskräfte in aufnahmefähige Berufe und Bezirke entlasten. Um die Aufnahme ortsfremder Arbeit zu erleichtern, gewährt sie Reisekosten, für Gruppen von Arbeitslosen außerdem sachkundige Begleitung; sie ermöglicht die Mitreise der Kamilienangehörigen oder bei getrenntem Wohnort die Führung des doppelten Haushalts (§§ 56, 57, 58). Um die Aufnahme berufsfremder Arbeit zu fördern, gewährt sie fehlende Arbeitsausrüstung, Lohnzuschüsse während einer Anlernezeit ohne auskömmli= chen Verdienst, schafft oder unterstützt schul-Darüber hinaus sucht der Entwurf die mäßige Aus- oder Fortbildungsgelegenheiten (§§ 59, 60, 61). So ist die Arbeitslosenver-Arbeitsnachweis, die eigentliche Ursache der losen zu überlegen, ob und wie er die Zeit berufstüchtiger und berufsfähiger zu werden.

Die dritte Aufostbe der Versicherung, die

un- betämpfen, die dadurch entsteht, daß sich An- Für den Arbeitsunfähigen treten andere Zweige der Sozialverlicherung oder die Wohlfahrtspflege ein. Der Arbeitslose mus ferner seine Andeitswilicht nicht nur erfüllen können. sondern es auch wollen. Die Prüfung der Arbeitswilligkeit ist immer als das Kernproblem der Arbeitslosenversicherung ange: sehen worden. Sie kann allein durch den Aribeitsnachweis erfolgen. Bei ihm hat sich der Unterstützte regelmäßig zur Erlangung von Arbeit zu melden. Er ist gezwungen, geeignete Arbeit anzunehmen. Aur die Annahme geeigneter, nicht jeder Arbeit wird von ihm verlangt (§ 12 Abs. 2). Insbesondere darf die Notlage der Arbeitslosigkeit nicht zum Bruch tariflicher Vereinbarungen oder zur Besetzung von Arbeitsplätzen, die durch Ausstand oder Aussperrung freigeworden sind, ausgenutzt werden. Dagegen kann Vorbildung und Beruf bei der tiefgehenden Umge= staltung unseres Wirtschaftslebens nur für bestimmte Frist berücksichtigt werden. ihrem Ablauf muß der Unterstützte sich für den aufnahmefähige Berufe und Bezirke lenken Aebergang in einen anderen Beruf bereit= finden, allerdings nur insoweit, als damit deine dauernde Schädigung seiner veruflichen Existenz verbunden ist (§ 12 Abs. 3). Der Arbeitslose muß schließlich unfreiwillig arbeitsnachweises ist noch längst nicht vollkom- beitslos geworden sein. Arbeitslosigkeit, die auf Streik oder Aussperrung zurückzuführen list, kann deshalb nicht entschädigt werden (§ 15). Auch bei Aufgabe der Arbeit ohne wichtigen Grund oder ihren Berkust burch schuldhaftes Verhalten ist der Unterstützungsanspruch für eine bestimmte Zeit verwirkt (§ 14). Alls weitere Boraussetzungen wer= ven verlangt, daß die Wartezeit erfüllt und der Anspruch nicht erschöpft ist (§§ 16, 17 bar Interessierten soll sie durch die Arbeits= Abs. 2). Diese Begrenzung ist einmal ersor= Der Entwurf derlich, um die finanzielle Belastung der Ab-| beitslosenversicherung nicht ins Ungemessene zu steigern, dann aber auch weil nur derje= der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu decken nige als arbeitslos im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann, der vorher während Meblen die Verhütung der Arbeitslosigkeit einer bestimmten Zeit eine versicherungstritt als zweite wesentliche Aufgabe der Ber- pflichtige Arbeit ausgeübt hat (§§ 16 und 17).

Sind die Boraussekungen für den Anspruch lauf Unterstützung erfüllt, so wird ihre Höhe festgestellt (§ 39). Sie ist verschieden für Männer und Frauen, für Arbeitslose unter beitslosen zwangsläufig mit dem Arbeits- 21 Jahren und über 21 Jahre und in den nachweis in Verbindung (§§ 39, 40). Erst einzelnen Orten nach ihrer Tewerungsklasse mit der Meldung auf dem Arbeitsnachweis (§§ 18 und 19). Sie setzt sich zusammen aus beginnt von ihrem Standpunkte die Zeit der | Hauptunterstückung und — gegebenenfalls — ' den Famistienzuschlägen für die unterhalts-Die Berückfichti= gung des Familienstandes erscheint unter den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen gerechtfertigter als die schematische Gleichstellung des Ledigen und des Familienvaters, wie sie l in einer Anpassung an die Höhe des Arbeits=

verdienstes gelegen hätte.

Zu den Leistungen der Arbeitslosenversi= dierung gehört schließlich die Versorgung der unterstützten Arbeitlosen für den Fall der Arantheit (§§ 29 bis 35). Diese Frage ist zwalr in keiner Arbeitslosenversicherung im Ausland enthalten. Nachdem sie sich aber in Deutschland im Anschluß an die Erwerbs= losenfürsorge als undurchsührbar erwiesen hat, soll dieser bedeutsame sozialpolitische Fortschritt nicht wieder aufgegeben werden.

## Wichtige Aenderungen im Zivilprozegrecht.

Unter der Hochflut der Steuergeseize, welche in dieser Tagung des Reichstages zur Beratung standen, sowie der politisch überragen= den Gesetze zum Schutze der Republik ging die Beratung über ein die Allgemeinheit nicht minder interessierendes Gesetz, nämlich das Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte so ziemlich unter und blieb für die große Masse unbemerkt. Dieses nunmehr im Reichs= gesethlatt veröffentlichte Gesetz enthält ver= schiedene zivilprozessual bedeutsame Neu= erungen.

Zunächst murde die Zuständigkeit der Bivilrechtsstreitigkeiten in Amtsgerichte durch Erhöhung des Streitwerles von 3000

Hir das Amtsgericht mit 300 Mart abaekblos: 1 sen war — adgesehen von einer Reihe hier ouser Betracht bleibenden Zuständigkeiten stieg ste auf 600, 1500, 3000 und nunmehr auf 10000 Mank. Bei der riefigen Gelbent= wertung allerdings wohl teine abschließende Kompetenzerhöchungs Daß daneben auf dem Wege der Vereinbarung an das Amtsgericht vermögensrechtliche Streitigkeiten mit Aus-1 nahme derjenigen zur ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden ohne Rücklicht auf die Höhe des Betrages gebracht werden können, sei nur nebenbei erwähnt.

Sodann war blisher die Revision in Zivilsachen bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten davon bedingt, daß bei Einlegung des Rechtsmittels ein 4000 Mark übersteigender Streitwert vorliegen mußte. Diese Summe ist nunmehr auf 20000 Mark erhöht. Damit brauch sind. wird wohl eine nicht unbedeutende Entlas auch nicht zu verkennen ist, daß auf diesem wohl willhürlichen Wege manche wichtige

rung entzogen werden.

Aber auch die Berufung als Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Urfeile über vermögensrechtliche Gegenstände, wozu auch Anspriidse aus einer Hypothed, einer Grundober einer Rentenschuld zahlen, ist nunmehr an einen den Betrag von 1000 Mark übersteigenden Streitwert geknüpft, während zulekt ein solcher von liber 300 Mark erforderlich war. Gegen solche Urteile solcher Art mit einem Streitgegenstand von nicht über 1000 Mari Wert ist sonach eine Berufung zur höheren Instanz nicht mehr zulässig. Ebenfalls eine viel bekämpfte Verkürzung des rechtsfudjenden Publikums, das aber von der zwingenden Notwendigkeit zur Entlastung der Gerichte difftiert ist.

Demfelben gesetzgeberischen Gedanken sind die weiteren Einschränkungen, wonach bei Bewilligung von richterlichen Zahlungsfristen eine Bekhwerdefumme von über 1000 Mark zur Einlegung von Rechtsmitteln — Bekhwer: den hiegegen — vorhanden sein muß, eni= forungen. Schließlich sind reine Entscheidun= gen der Landgerichte über die Prozeptosten einer Bekhwerde für die Kolge nicht mehr au-

ganglich.

Hir die Wertberechnung einer Abage war bisher nur der Zeitpunkt der Erhebung der Allage entligheidend. Flir die Folge ist es de= stiment, daß in der Berufs- und Revisionsinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des

Reditsmittels maggebend ift.

Endlich ist zu bemerken, daß, wo sog. Ge= meindegerichte bestehen, welchen die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche ob-Ciegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldwert blisher 1000 Mark nicht übersteigen burfte. Sie nunmehr für solche vermögensrecht= lidje Streitigkeiten mit einem Geldwerte bis zu 3000 Mark einschließlich zuständig sind.

Aludy das Gebiet der Zwangswollstreckung erhält eine längst als dringendes Bedürfnis empfundene Neuerung. Seither waren vermögensrechtliche Urteile, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ohne weiteres vor Eintritt des Rechtsstreites bei einem Streitwert bis zu 300 Mark vorläufig vollstreckar und es konnte mit der Zwangsvollstreckung sofort begonnen werden. Nunmehr ist dies bei soldien Urteilen möglich, wenn der Gegenstand der Berurteilung an Geld oder Geldeswert nickt über 3000 Mark beträgt.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1922 in vollem Umfange in Kraft. Gegen die zuge= stellten Entscheidungen in bürgerlichen Rechts= streitigkeiten können Rechtsmittel bis zum 31. Juli 1922 einschließlich noch nach den bisher geltenden materiellen Bestimmungen

eingelegt werden.

# Die Fabrikation von Zigarrenkisten.

Von den vielen Zweigen der Holzindustrie noch einen ansehnlichen Nutzen abwirft, vor= und gut durchtachte Organisation durchführt. denen es auf und abgeht, besestigt. Wäh-

Es dirfte wohl allgemein bekannt sein, daß rend das Wesser mit Hilfe eines Fußhebels die Zigarrendisten früher hauptsächlich aus gutem Zebernholz (Kuba-Zeber), Okume und Gabuum hergestellt wurden. Diese Holzarten finden wohl heute nur noch selten Verwendung, vielmehr benutt man Buche, Erle, Birde, Pappel und schlieglich auch Weide. Auch surnierte Zigarrenkistenbretter, wabei Pappel und Erle das Blindholz darstellen und beiderseits mit Zedernholzdicen furniert werden, kommen in Frage. Das Blindholz erhält hierbei eine Stärke von etwa 3 Millimetern, während die Furniere je etwa 0,25 Millimeter stark werden. Da man aber meistens Zedernholz vortäuschen möchte, werden die einheimischen Holzarten sehr oft ent= sprechend gesärbt und gemasert, wozu besondere Beizeinrichtungen im praktischen Ge-

Die Flabrillation kann verschiedenartig vor stung des Reichsgerichts herbeigeführt, wenn sich gehen. Entweder bezieht man die erfor= derlicken dünnen Kistenbretter in passenden Abmessungen von Spezialwerten, oder man Rechtsfragen der letzten, einheitlichen Klä- stellt sie selber im eigenen Betriebe ber. Im lekteren Falle sind neuzeitliche Trocenanlagen, Dämpfeinrichtungen, Abklützsägen, Schälmaschinen, Holzscheren und dergleichen not-

wendig.

Zum Abkürzen der Stämme ist eine soge= nonnte Abkürzsäge (Baumstammquersäge), die auf Holz oder Eisengestell montiert sein kann und mit Riemen oder Elektrizität angetrieben wird, enforderlich. Der Elektromotor sowie die von Hand getätigte Vor- und Rückwärtsbewegung, evenso auch die Festhaltevorrichtung des Wagens während der betrieblichen Tätigkeit sollen sich hierbei vom Arbeitsstand der Maschine leicht und sicher bedienen lassen. Die Auf- und Niederbewegung der Säge selbst foll vom gleichen Plats aus mit Handrad und Spindell erfolgen.

Nach erfolgtem Abbürzen und Entrinden werden die Hölzer im geeigneten Dampftes= seln, gemauerten Gruben oder Holzbottichen gedämpft, dann der Schälmaschine zugeführt und hier au 2 bis 5 Millimetern starden Holzplatten bezw. Holzbündern verarbeitet. Der möglichst aglindrische Holzblod wird fest in Spindeln eingespannt und im Umbrehungsverfahren mit Hilfe tunlichst scharfer Messer in möglichst bruch- und riffreier Weise aufgeschält. Die Rundschälmaschine schält also einen vollkommen gleichmäßigen rings um den Stamm gehenden Schälspan (Holzband). Allso genau in derselben Art, wie man eine Rolle Tapete aufwickelt, wird der Baumstamm mit der Schälmaschine ausgeschlossen. Zum Vorschub des Messerschlittens dient ein Räderwerk. Es bleibt von dem Stamm nur noch ein schwacher Kern übrig, weich' letzterer aber nicht etwa weggeworsen, sondern fülz mancherlei Zwede verwendet wird. Bei die= sem, gewissermaßen tangential wirkenden Schnitt werden die Jahresringe in schräger Richtung getroffen. Zerrungen und Stauchungen der Holzfaser, die vielleicht während des Schälprozesses entstanden sein könnten, lassen sich später durch Behandlung i x Schälfurniere auf der Dampfpresse beseitigen. Der auf jede gewünschte Stärke einstellbare Vorschub, samie der schnelle selbsttätige Rücklauf schalten beide am ihren Endstellungen ganz automatisch aus. Die Endstellungen können dem Kern= bezw. dem Stammdurchmesser ent= sprechend eingestellt werden. Bei den neuzeitlichen Maschinen kann bas Holzhand während des Ablaufens befäumt und schwächeres Band in bestimmte Breiten zerlegt werden. Maschinen der erwähnten Art werden in verschliedenen Größen für Stammdurchmesser bis 1200 Millimeter und für Stammlängen bis 3000 Millimeter gebaut. Der Kraftbedarf

Zum Abkürzen der erzeugten Schälspäne dienen sogenannte Holzscheren, von benen man drei Arten unterscheidet, nämlich Holzscheren mit Handhebel, die für Schnittbreiten bis etwa 1500 Millimeter gebaut werden, begehört die Zigarrenkistenfabrikation mit zu stehen hauptsachlich aus einem eisernen oder denjenigen Fabrikationszweigen, die immer höld enen Gestell, auf dem das mittelsk Gegengewichten auswalanzierte Scherenmesser ausgesetzt, daß man neuzeitliche und leistungs- mit Handhebel seine Beseltigung findet. jähige Arbeitsmaschinen benutzt und eine Bei der Holzschere mit Fußthebel ist das Sche= richtige Arbeitsteilung, gesunde Affordpreise renmesser an seitlichen senkrechten Pfosten, an

beträat 8—25 PS.

niedergedrückt wird, forgt eine federnde Worrichtung dafür, daß es nach dem Freikassen wieder nach voen schnellt. An sich erscheinen Holzscheren mit Fußbetrieb praktischer als solche mit Handhelbel, weil der bedienende Arbeiter die Hände stets frei für andere Arbeiten hat. Solche Holzscheren baut man für Schrittbreiten von 800, 1000, 1300 und 1500 Millimeter. — Holzscheren kann man auch mit Riemenantrieb versehen und maschinell antreiben, was den Borzug der schnelleren Arbeitsweise hat, und zwar insofern, als damit gleich mehrere Stöffe von Schälfurnieren durchgeschnitten werden können. eben erwähnten Schere mit Kraftantriebwird durch leichtes Niederdrücken eines Fußtrittes eine Kupplung eingeschaltet, worauf das Messer einen Schnitt ausführt und dann wieder in seine obere Stellung zurücklehrt. In Großbetrieben hat man sogen. Furnter-Beschneidemaschinen, mit denen ganze Furnier= pollete bis zu 800 Millimeter Dicke an den Längsseiten und am den Hirmseiten beschnitten werden können. Derartige Maschinen er= fordern einen Kraftbledarf von 3—5 PS. und moden minutlich 75 Umdrehungen.

Die dünnen Brettchen lassen sich aber auch mit Hilfe der Furniermessermaschine glatt und bruchfrei erzeugen. Hier schneidet man die schwachen Furniere mit einem dünnen Messer, während zum Schneiben stärkerer Furniere ein entsprechend stärkeres Messer verwendet wind. Auf dieser Maschine lassen sich Hölzer bis 4,50 Meter Länge, 1,20 Meter Breite und 1 Meter Stärke herstellen. Der Kraftbedarf beträgt je nach Größe, 15 bis

40 335.

### Die Entwicklung der beutschen Gewerkvereine (Siria Dunker.)

Schluß folgt.

"Der Gewerkverein", das Organ des Berbandes der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch= Dunder) berichtet in seiner letzten Nummer über die Tätigkeit und Entwicklung im Jahre 1921. Die Mitgliederzahl betrug 224 597. Diese Zahlen sind zur Zeit bei weitem über= holt, zumal erläuternő dazu beriájtet wird, daß sich die Gewerkereine der Hirsch-Dunckerschen Richtung in zielsicherer und aufsteigen= der Linie bewegen und mancherlei Anzeichen darauf hindeuten, daß die Bestrebungen der Gewerkvereine in immer weiteren Kreisen der Arbeiterschaft Verständnis finden. Die Rassenverhältnisse zeigen ein besonders gün= stiges Bild. Gegenüber rund 12½ Millionen Mark Gesamteinnahmen im Jahre 1920 sind im Jahre 1921 beinahe 24 Millionen Mark zu verzeichnen. Aehnlich verhält es sich mit den Gesamtausgaben. Sie sind von rund 91/2 Millionen Mark im Jahre 1920 auf beinahe 19 Missionen Mark gestiegen. Diese günsti= gen Finanzverhältnisse sind für die Mitglie= der eine sichere Gewähr, im Falle wirtschaft= licher Notlagen oder bei Streiks in den Genuß möglichst weitgehender Unterstützungen hu kommen. Der Bericht schließt damit, daß sich immer mehr in den Kreisen der intelli= genten und demllenden Arbeiter die Erkenntnis Bahn breche, daß die Grundsätze der Hirsch-Dunderschlen Gewerkvereine trotz aller Gegnerschaft die richtigen waren und Die gesamte Arbeiterbewegung nimmt immer mehr und mehr ihre Entwid= lung in dieser Richtung. Das sind unumstöß= liche Tatsachen, die auch die Hirsch-Duncker= schen Gewertvereine zu fördern vermögen.

R. F.

### Die Söchstäge ber staatlichen Erwerbslosenuntenunterftügungen

sind mit Wirkung vom 14. August 1922 ab er= höht worden und betragen in den Orten der Ortsklassen:

C D u. E В

1. für männliche Bersonen über 21 Jahren sofern fic nicht im Haushalt eines anderen leben

2. für weibliche Berfonen über 21 Jahre fofern fie nicht im Haushalt eines anderen leben

28.- 25.25 22.50 18.75

22.50 20.25 18.- 15.-

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Dreifache ver ihm gewährten Unterstützung, im eingelnen folgende Sätze nicht libersteigen. In der Ortstäffe

C Du. E 13.-- 11.50 10.-- 8.50 a) für ben Chegatten b) für bie Rinber unb fonft. unterftügungsberechtigte Ungehörige 11.25 10.25 9.25 8.25

## Von den Lobrbewegungen. 🗆 🗖

### Für das Holzgewerbe in Rheinland u. Westfalen.

Das Entlergebnis der letzten Lohnver= handlungen für ben gesamten Bezirk von Rheinland und Westfalen, die in zwei Berkandlungen und zwar am 12. August in Bonn und am 14. August in Dortmund stattgefun= den haben, war folgendes:

Die Leknerhöhung für die 1. Ortstlasse beträgt ab 16. 8. 8 Mf., und ab 1. 9. weitere 4 Miarl, insgesamt also 12 Mark.

Es ergibt sich sobann folgende Staffelung in den einzelnen Ortstlaffen im Spigenlohn:

Oristlagen: Ш III IV 100% 86% 92% 87% 82% 77% 8 Mf. gleich

Der Echlüffel ber horizontalen Berechnung lit jelgender:

14 1 44 8 6 1 6 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	
Faherbeiter	
fiber 22 Jahren al.	100 %
211-22 Jahren	92 ',,
211—22 Jahren 18—20 Jahren	S0 "
Hiljsarbeiter	,,
Frer 22 Janren	92%
26—22 Jahren 18—20 Jahren	80′,,
18 20 Johren	60 "
16—18 Jahren	53 "
Gogarbeiterinnen	
uber 22 Jahren 28—22 Jahren	52 %
28-22 Jahren	57 "
18—28 Jahren	52 ,
Siljsarbeiterinnen	
Mei 22 Jahren 21—22 Jahren 18—23 Jahren	50%
21—22 Jahren	45 "
18—28 Jakter	38 ,,
111—18 Jahren	32 "
Tich Comillion Debrorkskung it	

Rellegen obeilehnt werden. Erneute Ber- Arbeiterorgenisationen in \*Langenöls, Görkanklungen em 18. August in Düsselborf drockten folgendes Ergebnis: Die Lohnerhöhung für Tadarbeiter über 22 Jahre beträgt

Ortéliaffe af 16, Muguñ 10,- 9.60 9.20 8.70 8.20 7.70 ab 27. August 5.- 4.89 4.60 4.25 4.10 3.85

semit betrögt ter Durchschnittslohn ab 27. Auguit 51. 48.85 46.60 48.90 41.15 38.80

THE STREET STREET, STR

Das regelmäkige Sinkaisieren der Veiträge ist eine zwingende Notwendigkeit der Vereine. Es werden dadurch Restanten und die damit jusammenhängenden Austritte aus der Organisation

# Rollegen. werbet Mitalieder

In der Klasse Is Düsseldorf und Köln steht Durchichnitts lohn um 1.90 Mort pro Stumbe höher.

Das Lohnabkommen gilt bis zum 10. Sept. Int Aussperrung in der Holz-Industrie

Soleficus. Zum Reichsmantelvertrag für die deutsche Holzindustrie besteht in Schlesien wie in ams deren Lambesteilen als Amhang ein Landestarifvertrag.

Die Löhne werden zentral zwischen dem Landesverbamd Schllesien des Arbeiterver= bandes für das Holzgewerbie und dem Deutschen Holzamkeiterverbande, sowie dem christlichen und dem Hirsch-Dunderschen Solhar= beiterveuklande für die Proving Schlesien vereinbart. Die bisherigen Lohnvereinbarungen erstrecken sich immer auf 5 bis 6 Wochen und sonnten, wenn auch immer nach sehr schwieri= gen Verhandlungen, so doch ohne Komplikationen und Erschütterungen für das Holbgewerbe algeschlossen und durchgeführt werden. Das lette Abkommen wurde am 18. Juli mit Eiltigkeit bis 2. September abgeschlossen und Lohnerhöhungen in der Spize von 5 Mf. pro Stunde ab 17. Juli, 2.50 Mit. ab 7. August und weiter Mt. 2.50 abl 21. August ver-Die Arbeitnehmervertreter haben einbart. ichjon tomals ihre starten Bedenken gegen das lange Loknabkommen geäußert und eine Verbehaltstlausel für den Fall, daß unvorhergesellene Preissteigerungen eintreten soll= ten, verlangt, was aber von den Arbeitgebern

Was man damals bestürchtete, ist leider eingetroffen. Stürmisch verlangten die Arbeitnehmer erneute Verhandlungen über eine weitere Teuerungszulage für August, tementsprechender Antrag des Gauvorstandes wurde ober vom Arbeitgebervenband abge= lefine und die strifte Einhaltung bes Lohnabtommens verlangt. Unfer Appell an die Einsicht der Albeitgeber gegenüber den katastropkalen Preissteigerungen, die am 17. Juli ned; nicht vorauszusehen waren, olso auch nicht in Nechnung gestellt werben Connten, wurde damit beantwortet, daß, plange das Lehnoviemmen lause, an eine Aenderung nicht ju benten jei. Die Ablehnung jeglicher Verhondlungen trieb die Arbeitnehmer in einzelnen Orten zu örtlichem Borgehen und Diese bewilligie Lehnerköhung ist von den es tom, tretz gegenteiliger Anweisung der Waltenburg zur Anbeitsnieder= und legung.

abgelehnt wurde.

Das war für den Arbeitgeberverband der Anlag für gang Schlesien die Aussperrung 211 proflamieren.

Die Holzarbeiter werdeen diese Machtproble mit der gebotenen Ruhe parieren. Der Um= fang der Aussperrung läßt sich noch nicht überseken. Festzestellt aber kann schon heute werden, daß eine gamze Reihe von Arbeitge= bern mit der Taftif ihres Berbandes nicht einverstanden sind und sich mit ihren Arbeit= nehmern ihrer besondere Julagen bereits geeinigt haben.

### Fär das Holzgewerbe in Vorpommern.

Unter Zugrundelegung der Mantelbestim= mungen des Bezirksvertrages vom 20. Juli 1922 int jolgende Leknvereinbarung getrof= ien worden:

Es erhalten vom 16. bis 31. 8. Facharbeis ter über 22 Jahre:

t ) :	in Oristlaffe	1 88.—	11 3 <b>2.</b> —	111 81.0590
•	Sacharbeiter	\$ 25 green an	ដោះទម្លាះជា	10 m.C:
•	von 20—22 Jahre von 18—20	29.70 <sup>1</sup> 26.40	28.— 25.60	27.95 24.85
	Fakharbeiterinner niger. Desgleiche	n erhalten 11 Hilfsan	20 Pr Beiterin	ozent, w nen.
	Ortstlasse	1		111
	Silfsarbeiter			, ,
į	über 22 Jahre	29.70	28.80	27.95
ı	bon 20-22 "	26.75	25.95	25.15
ı	" 18- <b>2</b> 0 " .	23.75	23.05	22.35
	Bom 1. 9. 1922 Facharbeiter		*	
ı	über 22 Jahre	96	04.60	00.05
l	bon 20-22 "	36, -	<b>34.9</b> 0	33.85
l	" 18-20 "	32.90	31.40	30.40
	Hilfsarbeiter	28.80	27.90	27.10
[	über 22 Jahre	32.40	81.40	30.45
	von 20-22 "	29.15	28.25	27.45
	"    18–20  ″"	25.90	25.10	24.35
	Die Aftorda sind s	inngemäß		

## Sägewerksinduftrie-Südoftpreußen.

Stundensöhne ab 13. August.

Gruppe 'I. Gatterführer, felbständige

l(I=	
en.	
ne	
ย์เล	
!!'=	
en Al. l	11 111
	4.75 24.45
re 24.40 24	4.25 23.95
	2 21.70
<u> </u>	1.05 20.65
	en, ine ef= er= en Mi. l 24.90 24 re 24.40 24 22.25 29

Hilfsgatterjührer n. Kappe	p e 11.		, ,
Berheiratete	t 24.65	24.40	24.20
ledig über 22 Jahre	24.05	23,90	23.70
" non 20-22 "	21.80	21.55	21.05
" " 18-20 "	21.05	20.65	20.40
Grup.	pe III.		

Haya	rbei	ter				
		:heiratet		24	23.85	23.50
Lebig		ber 22 !		23.50	23.35	23.—
"		20-22	,,	21.55	21.20	20.75
**	"	18-20	#	20.50	20.25	19,70
#	#	16-18	tr	13.85	13.40	12.90
#	H	14-16	<i>"</i>	8.65	8.40	8.20
			Re was as a			•

Grun	pe IV.		•
Arbeiterinnen	# <b>* = , ,</b>	:	
Verheiratete	16.80	16.70	16.3
ledig liber 22 Jahre	16.30	16.10	15.80
" von 20-22 "	14.10	13.60	13.1
" " 18-20 "	13.60	1 <b>3.1</b> 5	12.6!
, , 16-18 ,	11.40	10.90	10.40
, , 14-16 ,	8.10	7.85	7.8

Ruticher erhalten zu bem Lohn der Platarbeiter einen Buschlag von 59.20**52.**20 47.20 Vorstehende Lohnsätze haben Gültigkeit

bis zum 31. August. Am 1. September fin= den in Allenstein erneut Verhandlungen statt zweds Festsetzung neuer Löhne.

envaluentemenenzationeneneng

Mit dem Erscheinen dieser Zeitnugs. nummer ift der 35. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

ENCYCLOSCICLOSCICACIONES DE LA CONTRACTION DEL LA CONTRACTION DEL LA CONTRACTION DE LA CONTRACTION DE

# Anzeigen.

Ine ben Juferatenceil ift die Rebattion ben Lefern gegenüber nicht verantworilich.

a gást gil kyátsí tájáltat alatábbata-bezetésesélentezétesélegétatat átabátabatajátatátatatattátátat.



permieden.

Ert Schillze ift entruffet. Er hat ben Müller auf einem Uneflug tennen gelerut und erft nachher eifehren, daß auch Müller Gewerfvereinler ift. Grund: Müller hatte fein Vereinsabzeiden. Die sem Uebel tann abgeholsen werden.

### Vereinsabzeichen

find in gutem Email zu 9.— Mt. pre Stlick auf Befiellung beim Hauptkaffierer zu haben.

mit vielen Abbild. Der prakt, Tischler M. 480. Der Möbelschreiner M. 140. Die Tischlerkunst M. 160. Der Modelltischler M. 100. Mod. Bautischlerei M. 812. Holztreppenbau M. 100. Med. Küchen u Schlafzimmer M. 144. Mod. Möbel M. 144, Einf. Möbel M. 144, Bürg, Möbel M. 144, Mod. Klein-u. Ziermöbel M. 144. Mod. Wohnmöbel M. 144. Der Dorfschreiner M. 144. Kleine Holzarchitekturen M. 144. Mod. Haus- u- Zimmerturen M. 144. Holzbildhaueroi M 125. Mod. Holzbildhauerarbeiten M. 144. Holzbiegen M. 94. Lakierkanst M. 75. Der Anstre cher M. 102. Holzschleifen-beizen-polieren M. 125. Der Drechsler M. 203. Fachzeichnen M. 144. Geometri M. 100. Arithmetik M.100. Nur gegen Nachn. L. Schwarz & Co., Berlin N. 14 K. Annenstraße 24.

### Vereinigte Orisvereine der Holzarbeiter Berlin.

# Allgemeine Mitglieder Versammlung

Montag den 4. September 1922, abends 7 Uhr, im Ronigstädtischen Ghmnafinm, Glifabethftrage 57, Nabe Alleranderplat, Befangsfaal 2. Stod.

Tagesordnung: 1. Bortrag, 2. Beschlußfaffung über bie Bohe der Beitrage für den Gewerfverein und bie Lotalfaffe. Vollzähliges Erscheinen aller Rollegen notwendig. Richt-

anwesende haben sich den gefaßten Beschluffen gu fügen. Die Lokalberwaltung.